

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1297

vom 14. April 1992

Gemeinde Seltisberg, Mutation zum Zonenplan Siedlung (Gebiet "Mülleracker")

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 25. November 1991 die Zonenplanmutation Siedlung im Gebiet "Mülleracker" beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage hat vom 1. bis 31. Januar 1992 stattgefunden. Sie wurde ordnungsgemäss publiziert. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage hingewiesen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 19. Februar 1992 ersucht der Gemeinderat Seltisberg um die regierungsrätliche Genehmigung der Zonenplan-Mutation. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff. des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonenpläne zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den all-

gemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeits- und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Im Rahmen einer Vorabklärung hat das Amt für Orts- und Regionalplanung am 22. Juli 1991 zur Mutation Stellung genommen.

Obwohl im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit Zonenplanänderungen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zurückhaltend und nur aus gewichtigen Gründen vorgenommen werden sollten, gelangt der Regierungsrat zur Auffassung, dass eine Genehmigung im vorliegenden Fall vertretbar ist. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, dass es sich um einen flächengleichen und planerisch vernünftigen Abtausch zwischen Bau- und Landwirtschaftszone handelt. Zudem verbleiben die mutierten Zonenflächen dem selben Grundbesitzer, es finden also keine Eigentumsverschiebungen zu Gunsten bzw. zu Lasten Dritter statt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

:/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg vom 25. November 1991 betreffend die Zonenplanmutation Siedlung im Gebiet "Mülleracker" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Mit der Aenderung des Baugebietsperimeters ist gleichzeitig eine entsprechende Anpassung des Zonenplanes Landschaft verbunden.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 61/ZPS/0/9 und 61/ZPL/1/1 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Amt für Landwirtschaft, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

